



Kündigung Mietvertrag

Systematik der Kündigungsmöglichkeiten

Mietverhältnisse können durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit, durch (einvernehmliche) Aufhebung oder Kündigung enden. Für alle Kündigungen gilt, dass sie schriftlich zu erfolgen haben und allen Mietern zugehen müssen.

1. Ordentliche Kündigung, § 573 BGB

Voraussetzung einer ordentlichen Kündigung ist ein sogenanntes berechtigtes Interesse des Vermieters an der Kündigung. Nach § 573 Abs. 2 BGB liegt ein berechtigtes Interesse insbesondere dann vor, wenn der Mieter seine vertraglichen Pflichten schuldhaft nicht unerheblich verletzt hat, der Vermieter die Räume als Wohnung für sich, seine Familienangehörigen oder Angehörige seines Haushalts benötigt oder der Vermieter durch die Fortsetzung des Mietverhältnisses an einer angemessenen wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks gehindert und dadurch erhebliche Nachteile erleiden würde. Das Kündigungsschreiben muss einen Hinweis auf das Interesse des Vermieters an der Kündigung und sollte einen Hinweis auf das Widerspruchsrecht des Mieters enthalten. Widerspricht der Mieter der Kündigung, ist diese nur wirksam, wenn das Interesse des Vermieters an einer Kündigung höher zu bewerten ist als das Interesse des Mieters am Fortbestand des Mietverhältnisses. Besonderheiten gelten bei Werkwohnungen.

2. Erleichterte Kündigung, § 573a BGB

Für Wohnraum in einem vom Vermieter selbst bewohnten Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder in einer selbst bewohnten Wohnung, die nicht unter den § 549 Abs. 2 Nr. 2 BGB fällt, ist gemäß § 573a BGB eine Kündigung ohne weiteres möglich. Im Kündigungsschreiben hat aber ein Hinweis darauf zu erfolgen, dass und auf welche Voraussetzungen des § 573a BGB die Kündigung gestützt wird. Auch hier hat der Mieter ein Widerspruchsrecht.

3. Außerordentliche Kündigung mit gesetzlicher Frist

a) Außerordentliche Kündigung bei Tod des Mieters

Stirbt der Mieter und tritt eine Person in den Mietvertrag ein, in der ein wichtiger Kündigungsgrund liegt (§ 563 Abs. 4 BGB), kann der Vermieter den Vertrag außerordentlich kündigen. Der Vermieter muss, wie bei der ordentlichen Kündigung, ein berechtigtes Interesse gemäß § 573 Abs. 2 BGB haben. Die Kündigung muss innerhalb eines Monats ab Kenntnis vom endgültigen Eintritt des Eintretenden erfolgen. Treten nach dem Tod des Mieters keine Partner oder Angehörigen im Sinne des § 563 BGB oder Mitmieter, § 563a BGB, in den Mietvertrag ein, wird der Vertrag „automatisch“ mit den Erben fortgesetzt. Auch hier kann außerordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat innerhalb eines Monats ab Kenntnis vom Tod des Mieters und dem Eintreten der Erben über den § 564 S. 1 BGB in den Vertrag zu erfolgen. Die Eintretenden haben in beiden Fällen ein Widerspruchsrecht. Hierauf sollte in dem Kündigungsschreiben hingewiesen werden.

b) Außerordentliche Kündigung von Zeitmietverträgen

Ein gemäß § 575 Abs. 1 BGB auf bestimmte Zeit eingegangener Mietvertrag kann gemäß § 575a BGB außerordentlich gekündigt werden, wenn der Vermieter ein berechtigtes Interesse, § 573 Abs. 2 BGB, an der Beendigung des Mietverhältnisses hat. Der Mieter hat ein Widerspruchsrecht. Ist der Mietvertrag für eine Laufzeit von mehr als 30 Jahren eingegangen, ist eine außerordentliche fristgerechte Kündigung gemäß § 544 BGB nach Ablauf von 30 Jahren möglich, auch wenn keine weiteren materiellen Kündigungsgründe vorliegen. Ein Widerspruchsrecht hat der Mieter hier nicht.

c) Sonstige außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten

Weitere Möglichkeiten, ein Mietverhältnis außerordentlich zu beenden, sind außerhalb des Mietrechts in § 1056 BGB (Beendigung des Nießbrauchs), § 30 ErbbauRG (Erlöschen des Erbbaurechts) und § 57a ZVG (Kündigungsrecht des Erstehers) geregelt.



Kündigung Mietvertrag

4. Außerordentliche fristlose Kündigung, §§ 543, 569 BGB

Wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht mehr zuzumuten ist, kann er fristlos kündigen. Kündigungsgründe sind in den §§ 543 und 569 BGB aufgeführt. Die Aufzählung ist aber nur beispielhaft und nicht abschließend.

Durch das Mietrechtsänderungsgesetz vom 11. März 2013 wurde diese beispielhafte Aufzählung um einen weiteren Kündigungsgrund ergänzt. Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist nun auch dann möglich, wenn der Mieter mit der Leistung der Kautions mit einem Betrag in Verzug ist, der der zweifachen Monatskaltmiete entspricht.

5. Ausnahmen

Für Wohnraum im Sinne des § 549 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BGB ist eine Kündigung ohne weiteres möglich. Für Wohnraum in Studenten- und Jugendwohnheimen gilt ein eingeschränkter Kündigungsschutz. Die Kündigung kann zwar ebenfalls ohne weiteres erfolgen. Der Mieter hat aber ein Widerspruchsrecht gemäß §§ 574 ff.

Zusätzliche Kündigungsbeschränkungen gelten gemäß § 577a BGB bei der Umwandlung in Wohnungseigentum. In den Fällen, in denen vermietete Wohnungen in einem Mehrfamilienhaus in Wohnungseigentum umgewandelt werden, um sie anschließend zu veräußern, ist gemäß § 577a BGB eine Eigenbedarfskündigung innerhalb der ersten drei Jahre nach der Veräußerung ausgeschlossen. In Städten und Gemeinden mit Wohnraumknappheit besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung dieser Kündigungsbeschränkung auf bis zu zehn Jahre festzusetzen. Gleiches gilt, wenn mehrere Käufer ihre Wohnungen formaljuristisch nicht einzeln verkaufen, sondern alle Wohnungen an eine Gruppe von Interessenten veräußert werden und erst im Anschluss eine Aufteilung in Wohnungseigentum stattfindet.

Noch Fragen offen?

Mit diesem Infoblatt soll nur ein Überblick gegeben werden. Wenn Sie noch Fragen haben, nutzen Sie das Beratungsangebot Ihres Haus & Grund-Vereins vor Ort.



Nähere Informationen zu diesem Thema sowie weiteren Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages: www.hausundgrundverlag.info.

Bestellung: Tel. (030) 20216-204, Fax (030) 20216-580, E-Mail mail@hausundgrundverlag.info

